



Technische Betriebe  
Oberes Suhrental

# **WASSERREGLEMENT**

01.01.2024

## **Inhalt**

A. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung	5
Art. 3 Übergeordnetes Recht	5
Art. 4 Versorgungsgebiet	5
Art. 5 Verwaltung	5
Art. 6 Umfang der Versorgung	5
Art. 7 Wasserlieferungsverträge	6
Art. 8 Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 9 Qualitätssicherung / Brunnenmeister	6
Art. 10 Technische Vorschriften	6
Art. 11 Grundeigentümerin / Grundeigentümer	6
B. Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 12 Versorgungsanlagen	6
Art. 13 Wasserbeschaffung	7
Art. 14 Schutzzonen	7
Art. 15 Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 16 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 17 Hydrantenanlagen	7
Art. 18 Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 19 Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 20 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
C. Hausanschlussleitung	8
Art. 21 Definition	8
Art. 22 Erstellung und Kosten	9
Art. 23 Technische Bedingungen	9
Art. 24 Erdung	9
Art. 25 Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 26 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 27 Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 28 Nullverbrauch	10
Art. 29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
D. Haustechnikanlagen	10
Art. 30 Definition	10
Art. 31 Eigentumsverhältnisse	10

---

Art. 32 Haftung	11
Art. 33 Erstellung/Meldepflicht	11
Art. 34 Technische Vorschriften	11
Art. 35 Hausinterne Löscheinrichtungen	11
Art. 36 Abnahme	11
Art. 37 Kontrolle	11
Art. 38 Unterhalt	12
Art. 39 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 40 Wasserbehandlungsanlagen	12
Art. 41 Witterungseinflüsse	12
Art. 42 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
E. Wasserlieferung	12
Art. 43 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 44 Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 45 Anschlussgesuch	13
Art. 46 Haftung der Grundeigentümer	13
Art. 47 Meldepflicht	13
Art. 48 Wasserableitungsverbot	13
Art. 49 Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 50 Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 51 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Art. 52 Abnahmepflicht	14
Art. 53 Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 54 Abnorme Spitzenbezüge	14
F. Wassermessung	14
Art. 55 Einbau	14
Art. 56 Standort	14
Art. 57 Technische Vorschriften	15
Art. 58 Ablesung der Messeinrichtung	15
Art. 59 Messung	15
Art. 60 Haftung	15
Art. 61 Störungen	15
G. Bewilligungsverfahren	15
Art. 62 Umfang	15
Art. 63 Planunterlagen	16
Art. 64 Baukontrolle	16

H. Finanzierung	16
Art. 65 Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 66 Kostendeckung	16
Art. 67 Ausnahmen	17
Art. 68 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
Art. 69 Erschliessungsbeiträge	17
Art. 70 Kostentragung Hausanschlussleitung	17
Art. 71 Anschlussgebühren	17
Art. 72 Hydrantenentschädigung	18
Art. 73 Benutzungsgebühr	18
Art. 74 Sprinkleranlagen	18
I. Rechnungsstellung und Inkasso	18
Art. 75 Rechnungsstellung	18
Art. 76 Zahlungsbedingungen	19
Art. 77 Gebührenpflichtige Schuldner	19
Art. 78 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	19
Art. 79 Verjährung	20
J. Straf- und Schlussbestimmungen	20
Art. 80 Zuwiderhandlungen	20
Art. 81 Einsprache	20
Art. 82 Übergangsbestimmungen	20
Art. 83 Inkrafttreten	20
K. Anhang: Gebührenordnung	21

Der Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt Technische Betriebe Oberes Suhrental (nachfolgend TBOS genannt) erlässt, aufgrund von Art. 1.2 Abs. 3, Art. 2.3 Abs. 2 lit. r, Art. 3.2 sowie Art. 5.1 der Anstaltsordnung vom 16.06.2023 sowie gestützt auf §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2022) das nachstehende Wasserreglement.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der TBOS, die Finanzierung der Wasserversorgung TBOS (nachstehend Wasserversorgung genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern (nachfolgend Grundeigentümer genannt) soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### **Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates der TBOS. Das Rechtsverhältnis ist öffentlicher Natur.

### **Art. 3 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

### **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Baugebiets der den TBOS angeschlossenen Gemeinden sicher. Ausserhalb des Baugebiets gemäss Nutzungsplanung besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist sowie dem öffentlichen Interesse dient. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### **Art. 5 Verwaltung**

Der Verwaltungsrat kann die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung einer Geschäftsleitung übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Es gelten die Bedingungen der Anstaltsordnung der TBOS.

### **Art. 6 Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die öffentliche Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

## **Art. 7 Wasserlieferungsverträge**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü-  
gern ausserhalb des Versorgungsgebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasser-  
lieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen. Er hat  
dabei die Interessen der Wasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen.

## **Art. 8 Strategische Wasserversorgungsplanung**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den  
entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches  
(nachstehend SVGW genannt). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung  
(GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Ka-  
tastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. Die  
GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse,  
den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversor-  
gungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehen-  
den Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zo-  
nen- und Nutzungsplanung.

## **Art. 9 Qualitätssicherung / Brunnenmeister**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes  
Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW ent-  
spricht.

Zur Verwaltung und Betreuung der technischen Anlagen und zur Sicherstellung der Qualität  
des Trinkwassers wählt der Verwaltungsrat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen  
Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in ei-  
nem Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 10 Technische Vorschriften**

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Verwaltungsg-  
rates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt  
der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Haustechnikanlagen die  
einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

## **Art. 11 Grundeigentümerin / Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines  
mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke  
Wasser zu beziehen;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer von noch nicht erschlossenen Grundstücken

## **B. Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 12 Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speiche-  
rung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Lei-  
tungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der TBOS.

Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### **Art. 13 Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird, soweit sinnvoll und möglich, aus Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten innerhalb des eigenen Versorgungsgebietes beschafft. Der Verwaltungsrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

### **Art. 14 Schutzzonen**

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen beantragt die TBOS gem. § 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, SAR 781.200) bei den zuständigen Gemeinderäten die Ausscheidung von Schutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### **Art. 15 Leitungsnetz, Definitionen**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Grundeigentümer.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Grundeigentümer. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Die Hausanschlussleitung ist in Kapitel C geregelt.

### **Art. 16 Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

### **Art. 17 Hydrantenanlagen**

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Feuerwehr und die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer und den Richtlinien der AGV.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Einwohnergemeinden.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

### **Art. 18 Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen bleiben im Eigentum sowie in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde. Die Gebühren für den Wasserbezug werden nicht effektiv mittels Wasseruhr, sondern pauschal pro Brunnenanlage im Gebührenanhang festgelegt. Im Übrigen gelten für die öffentlichen Brunnenanlagen die Bestimmungen über den Hausanschluss.

### **Art. 19 Beanspruchung von Privatgrund**

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Schieber, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

### **Art. 20 Schutz der öffentlichen Leitungen**

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

## **C. Hausanschlussleitung**

### **Art. 21 Definition**

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrschieber sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## **Art. 22 Erstellung und Kosten**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Wasserversorgung überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und misst diese für den Eintrag in den Leitungskataster ein.

Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

## **Art. 23 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung ohne Benützung von fremdem Grundeigentum. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

## **Art. 24 Erdung**

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Erdungsanlage ist Bestandteil der elektrischen Hausinstallation. Erstellung, Unterhalt oder Änderung sind Sache des Eigentümers. Umbauten an Trinkwasserinstallationen, die die Erdung in Frage stellen, dürfen nur nach Absprache mit dem Hauseigentümer vorgenommen werden.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich. Der Hauseigentümer, das zuständige Elektrizitätsunternehmen sowie die Gebäudeversicherung werden durch die Wasserversorgung über eine Erneuerung von Hausanschlussleitungen, eine geplante elektrische Trennung von Einzelliegenschaften oder eine Unterbrechung der Erdungsfunktion bei Reparaturen und Sanierungen von Hausanschlussleitungen im Voraus informiert.

## **Art. 25 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

## **Art. 26 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung. Alle auf privatem und öffentlichem Grund befindlichen Elemente der Hausanschlussleitung sind im Eigentum des Grundeigentümers.

## **Art. 27 Unterhalt und Erneuerung**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Im Rahmen einer Sanierung der Transport-, Haupt,- oder Verteilleitung werden die Kosten für die Erstellung der Abzweiger von der Versorgungsleitung, der Absperrschieber und der Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund bis zur Parzellengrenze von der Wasserversorgung getragen. Ab der Parzellengrenze bis und mit Mauerdurchführung hat der Grundeigentümer die Kosten einer Sanierung zu tragen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Die Hauszuleitungsschieber müssen jederzeit zugänglich sein. Die Schieber in den Hauptleitungen dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Nutzungsdauer.

## **Art. 28 Nullverbrauch**

Bei einem Nullverbrauch länger als 1 Jahr ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Schliessung des Absperrschiebers oder die Abtrennung der Anschlussleitung.

## **Art. 29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## **D. Haustechnikanlagen**

### **Art. 30 Definition**

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### **Art. 31 Eigentumsverhältnisse**

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

### **Art. 32 Haftung**

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### **Art. 33 Erstellung/Meldepflicht**

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW 101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Wasserversorgung besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

### **Art. 34 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckminderer einzubauen. Diese Installationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 35 Hausinterne Löscheinrichtungen**

Hausinterne Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind im Eigentum von Grundeigentümern und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

### **Art. 36 Abnahme**

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung bei Bedarf abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 37 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist

beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümer beheben lassen.

### **Art. 38 Unterhalt**

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Haustechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

### **Art. 39 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Dazu gehören insbesondere die Verhinderung von Rückflüssen in die Wasserversorgung sowie das Vermeiden von Druckschwankungen und Druckstößen. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung negativer Einflüsse zu fordern und durchzusetzen.

### **Art. 40 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

### **Art. 41 Witterungseinflüsse**

Die Leitungen und Apparate sind vor Witterungseinflüssen wie Frost, Wärme etc. zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 42 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Verbrauchsmenge ist mittels Wasserzähler zu erfassen und nachzuweisen.

Die Vorschriften und Weisungen der SVGW sind massgebend.

## **E. Wasserlieferung**

### **Art. 43 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### **Art. 44 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;

- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen und Rückbauten an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Grundeigentümern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Grundeigentümers.

#### **Art. 45 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 46 Haftung der Grundeigentümer**

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Haustechnikanlagen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

#### **Art. 47 Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung bis spätestens zur Handänderung schriftlich anzuzeigen. Der durch nicht rechtzeitig gemeldete Handänderungen verursachte Aufwand wird dem bisherigen Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

#### **Art. 48 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 49 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 50 Vorübergehender Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

### **Art. 51 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses an der Versorgungsleitung.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

### **Art. 52 Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies, laborgeprüftes Wasser liefern.

### **Art. 53 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss und Wasserbezug mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (wie Schwimmbassins und dergleichen) sowie die Wasserabgabe für landwirtschaftliche Bewässerung, Bauwasser, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Die Wasserversorgung kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

Erfolgt die Verrechnung des Wasserbezugs über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

### **Art. 54 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümer.

## **F. Wassermessung**

### **Art. 55 Einbau**

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art des Wasserzählers.

### **Art. 56 Standort**

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Der Grundeigentümer hat einen geeigneten Platz unmittelbar

nach der Hauseinführung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt. Der Zugang zu den Wasserzählern ist stets freizuhalten.

### **Art. 57 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 58 Ablesung der Messeinrichtung**

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal. Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Anstelle des Ablesens durch beauftragtes Personal kann die Meldung des Wasserbezugs auch mittels Selbstdeklaration durch die Grundeigentümer erfolgen.

### **Art. 59 Messung**

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

Wenn der Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

### **Art. 60 Haftung**

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 61 Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **G. Bewilligungsverfahren**

### **Art. 62 Umfang**

Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, Anschluss einer weiteren Wohnung.
- Anschluss eines Schwimmbades.
- Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung oder Verminderung des Wasserverbrauches mit sich bringt (z.B. Sprinkleranlagen etc.).
- Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- Klimaanlage, Kühlanlagen, Berieselungsanlagen usw.

Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

### **Art. 63 Planunterlagen**

Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Die Wasserversorgung kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der Wasserversorgung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Wasserversorgung zulässig.

### **Art. 64 Baukontrolle**

Die Baukontrolle obliegt den von der TBOS bestimmten Beauftragten. Mit dem Eindecken des Leitungsgrabens darf erst begonnen werden, wenn die Leitungen von zuständigen Kontrollorganen als richtig befunden und eingemessen wurden. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen. Die Wasserversorgung ist 48 Stunden vor dem gewünschten Zeitpunkt zur Leitungsabnahme aufzubieten.

## **H. Finanzierung**

### **Art. 65 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Kosten für die Wasserbeschaffung bzw. den Wasserankauf
- b) die Konzessionskosten;
- c) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Der Verwaltungsrat bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Budget.

### **Art. 66 Kostendeckung**

Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der Wasserversorgung werden von den Grundeigentümern folgende Gebühren erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren (bestehend aus Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Hydrantenentschädigung)
- c) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- d) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Die Gebührenhöhe wird im Anhang zu diesem Reglement (Tarifordnung) definiert.

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Wasserversorgung für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### **Art. 67 Ausnahmen**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu grossen Härten führt, kann der Verwaltungsrat Ausnahmen und Abweichungen zu gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

### **Art. 68 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

### **Art. 69 Erschliessungsbeiträge**

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 % betragen. Die Kosten der Feinerschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung (§§ 32 ff BauG) sowie Art. 3.3 der Anstaltsordnung. Falls ein Erschliessungsprojekt einzig die Wasserversorgung betrifft, kann der jeweils zuständige Gemeinderat die Kompetenzen im Einzelfall an den Verwaltungsrat der TBOS delegieren.

### **Art. 70 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Finanzierung der Hausanschlussleitung ist in Kapitel C geregelt.

### **Art. 71 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute erhoben.

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt. Ausgenommen davon sind Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV), die in jedem Fall zur Bruttogeschossfläche anzurechnen sind.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet oder wird ein bereits angeschlossenes Gebäude nach einem Brand wiederaufgebaut, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben in Form von Anrechnung der bisherigen Bruttogeschossfläche berücksichtigt. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet. Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Bruttogeschossfläche wird nur dann gewährt, wenn der Neu-/bzw. Wiederaufbau innert 36 Monaten nach Rückbau des bestehenden Anschlusses erfolgt. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen angemessen erstreckt werden; hiefür ist der TBOS ein begründetes Gesuch einzureichen. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Netto-Inhaltes festgelegt.

### **Art. 72 Hydrantenentschädigung**

Die Gemeinden entschädigen die Wasserversorgung für die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt der gesamten dem öffentlichen Löschschutz dienenden Infrastruktur – namentlich Löschreserve, Leitungsnetz und Hydranten – mit einem pauschalen Beitrag pro Hydrant.

### **Art. 73 Benutzungsgebühr**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus:

- Grundgebühr abhängig von der Dimension des Wasserzählers pro m<sup>3</sup> Nenndurchfluss
- Grundgebühr pro Wohnung

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### **Art. 74 Sprinkleranlagen**

Für die Bereitstellung von Löschwasser für Sprinkleranlagen erhebt die Wasserversorgung jährliche Beiträge in Abhängigkeit der Dimension des Anschlusses.

## **I. Rechnungsstellung und Inkasso**

### **Art. 75 Rechnungsstellung**

#### a) Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

#### b) Anschlussgebühren

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Höhe der Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt der Anschlussbewilligung verfügt. Falls nach der Bauschlusskontrolle noch Änderungen gegenüber dem bewilligten / verfügten Zustand festgestellt werden, erlässt der Verwaltungsrat eine revidierte Gebührenverfügung.

Der Verwaltungsrat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

c) Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung wird den Gemeinden jeweils per Ende Jahr in Rechnung gestellt.

d) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

e) Sprinkleranlagen

Die Gebühren für die Sprinkleranlagen werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

## **Art. 76 Zahlungsbedingungen**

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungs- oder Verfügungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Grundeigentümers kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder periodisch Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

## **Art. 77 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Verfügung / Anschlussbewilligung Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen ist die Wasserversorgung zu informieren und eine Zwischenabrechnung zu verlangen.

## **Art. 78 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Menge des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Menge des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs der letzten zwei Jahre sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener

Berücksichtigung der Angaben des Grundeigentümers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

- c) Der aufgrund berichteter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### **Art. 79 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **J. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 80 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 81 Einsprache**

Gegen Anordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die vorgesehenen Rechtsmittel ergriffen werden.

### **Art. 82 Übergangsbestimmungen**

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### **Art. 83 Inkrafttreten**

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der TBOS am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Reglemente der Wasserversorgungen Kirchleerau, Moosleerau und Staffelbach.

Vom Verwaltungsrat TBOS beschlossen am 29.11.2023.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:

Der Sekretär:

## **K. Anhang: Gebührenordnung**

Sämtliche Gebühren und Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **1. Erschliessungsbeiträge**

Gemäss Artikel 69 dieses Reglements

### **2. Anschlussgebühr (§ 72 des Reglements)**

- a) Für Wohnbauten  
pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche Fr. 20.00
- b) Für Gewerbebauten  
pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche Fr. 10.00
- c) Für Schwimmbäder  
pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt Fr. 40.00

### **3. Benutzungsgebühr (§ 74 des Reglements)**

- a) jährliche Grundgebühr pro m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss Q3 des Wasserzählers:  
Fr. 30.00 pro m<sup>3</sup>/h (jährlich wiederkehrende Grundgebühr)

	Fr. / m <sup>3</sup>
Durchflussmengen von Wasserzählern	30.00
DN 20 4.0 m <sup>3</sup> /h	120.00
DN 25 6.3 m <sup>3</sup> /h	189.00
DN 32 10.0 m <sup>3</sup> /h	300.00
DN 40 16.0 m <sup>3</sup> /h	480.00
DN 50 25.0 m <sup>3</sup> /h	750.00
DN 80 120.0 m <sup>3</sup> /h	3'600.00
DN 100 230.0 m <sup>3</sup> /h und grösser	6'900.00

- b) jährliche Grundgebühr pro Wohnung:  
Fr. 120 pro Wohnung (jährlich wiederkehrende Grundgebühr)
- c) Verbrauchsgebühr  
Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> (jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch).

#### **4. Gebühren für Bauwasseranschlüsse**

Montage und Demontage des Wasserzählers durch die Wasserversorgung

- Pauschal  
Fr. 150.00 für die Erste Wohnung bzw. ein Einfamilienhaus  
Fr. 50.00 für jede weitere Wohnung
- Verbrauchsgebühr Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup>

#### **5. Gebühren für Sprinkleranlagen**

Jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorhaltung der Löschwasserreserve und des Leitungsnetzes:

Abhängig der Dimension Zuleitung anstelle der Nennleistung des Wasserzählers gemäss K. Anhang: Gebührenordnung 3.a)

#### **6. Hydrantenentschädigung**

Fr. 600 pro Hydrant

#### **7. Mahngebühr**

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 30 erhoben.

#### **8. öffentliche Brunnen**

Pro öffentliche Brunnenanlage pauschal Fr. 500 jährlich.